



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 1F
Verfassungsdienst und Zentrale Rechtsdienste
Burgring 4
8010 Graz

A-8010 Graz, Burgring 18
Tel.: 0316/822079-0
Fax: 0316/810596
post@gemeindebund.steiermark.at

Dr. Ozimic/J

Graz, am 22.9.2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Steiermärkischen
Bezirksbehördenreorganisationsgesetz 2012,
GZ FA 1F-20.05-10/200-10**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Steiermärkischen Bezirksbehördenreorganisationsgesetzes und geben dazu nachfolgende Stellungnahme ab:

Wir stellen fest, dass die Bezeichnung und der Sitz der Bezirkshauptmannschaften künftig durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann. Die in § 1 Abs 3 des Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetzes formulierte Verordnungsermächtigung erscheint aus unserer Sicht verfassungsrechtlich bedenklich. Dies deshalb, da Verordnungen als generelle Rechtsvorschriften von Verwaltungsbehörden ein Akt der Präzisierung von Gesetzen sind. Damit stellt eine Verordnung einen Akt der Gesetzgebung dar, zu der Verwaltungsbehörden vor dem grundsätzlichen Hintergrund der Gewaltentrennung eine entsprechende Ermächtigung benötigen. Diese Ermächtigung bietet die Bundesverfassung in Art. 18 Abs 2 B-VG, wonach Verwaltungsbehörden „aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereichs Verordnungen erlassen“ können.

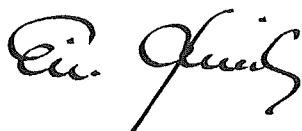
Dabei handelt es sich jedoch um Durchführungsverordnungen. Darüber hinausgehende gesetzesvertretende oder ergänzende Verordnungen bedürfen einer gesonderten verfassungsrechtlichen Ermächtigung.

Wenn nun der Gesetzgeber seine Kompetenz hinsichtlich Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften an die Landesregierung als Verwaltungsbehörde überträgt, ohne dass nähere Definitionen getroffen oder Kriterien festgelegt werden, so halten wir diese Verordnungsermächtigung aus verfassungsrechtlicher Sicht als bedenklich.

Mit den besten Grüßen

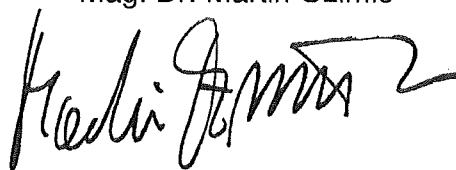
Für den
Steiermärkischen Gemeindebund:

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger



(Präsident)

Mag. Dr. Martin Ozimic



(Landesgeschäftsführer)